

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: 32 F 4-92/5

B E R I C H T

"Organisation und Führung des Wasserbuches  
im Bereich der Fachabteilungsgruppe  
Landesbaudirektion, Fachabteilung Ia"

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Prüfungsauftrag</b> .....	<b>1</b>
<b>II.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>2</b>
<b>III.</b>	<b>Anmerkungen zur historischen Entwicklung des Wasserbuches</b> .....	<b>3</b>
<b>IV.</b>	<b>Beschreibung des Wasserbuches</b> .....	<b>7</b>
	1. Organisation der Führung des Wasserbuches.....	7
	2. Soll-Status ab 1990.....	17
	3. Vergleichende Gegenüberstellung der Rechtsgrundlagen.....	21
<b>V.</b>	<b>Zentralwasserbuch</b> .....	<b>23</b>
	1. Konsequenzen aus der zentralen Führung.....	23
	2. Innere Organisation.....	26
	2.1 Organisationshandbuch.....	27
	2.2 Personalstand.....	29
	2.3 Raumverhältnisse.....	30
<b>VI.</b>	<b>EDV-Umstellung</b> .....	<b>34</b>
	1. Bundeseinheitlicher Aspekt.....	34
	2. Kontakte zu anderen Landesdienststellen.....	37
	3. Einzelfeststellungen zur Projekterstellung.....	40
	4. Terminplan zur EDV-Umstellung.....	52
	5. Feststellungen zur Umstellphase.....	54
<b>VII.</b>	<b>Schlußbemerkungen</b> .....	<b>57</b>

## I. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof hat die

"Organisation und Führung des Wasserbuches  
im Bereich der Fachabteilungsgruppe  
Landesbaudirektion, Fachabteilung Ia"

geprüft.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 1 des Landesrechnungshofes beauftragt.

Unter der verantwortlichen Leitung von Landesrechnungshofdirektorstellvertreter Wirkl. Hofrat Dr. Hans Leikauf wurde die Prüfung im besonderen von OAR Horst Lehner durchgeführt.

Die Prüfungshandlungen wurden Anfang August 1992 begonnen, nach großen Unterbrechungen Ende des Jahres 1992 fortgesetzt und nach abermaligen Unterbrechungen nunmehr abgeschlossen.

Die erforderlichen Unterlagen wurden vor allem von der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion - Fachabteilung Ia sowie von den mit den EDV-Belangen befaßten Fachabteilung Ib/EDV-Referat zur Verfügung gestellt.

Darüberhinaus wurden die erforderlichen Auskünfte in den Wasserrechtsreferaten der Bezirkshauptmannschaften Leibnitz, Deutschlandsberg und Bruck a.d. Mur sowie in der Rechtsabteilung 3 eingeholt.

## II. Rechtliche Grundlagen

Die wesentlichsten rechtlichen Grundlagen zur Führung des Wasserbuches sind:

- \* Das Wasserrechtsgesetz 1959 in der jeweils gültigen Fassung
  
- \* Die sogenannte "Wasserbuchverordnung (Verordnung des BMFLF vom 22. August 1948 BGBl. 201 i.d.j.g.F).

Das Wasserrechtsgesetz 1959 ist ein Bundesgesetz, das bis zu seiner derzeit gültigen Fassung zahlreiche Novellen erfahren hat, worauf im nächsten Abschnitt näher eingegangen wird.

Als weitere, den Gegenstand betreffende Rechtsnormen sind anzuführen:

- Das Wasserbautenförderungsgesetz 1985
- Das Hydrographiegesetz 1979
- Das Altlastensanierungsgesetz 1989
- Das Wildbachverbauungsgesetz 1884.

### III. Anmerkungen zur historischen Entwicklung des Wasserrechtes und des Wasserbuches

Im historischen Rückblick reichen die Wurzeln des österreichischen Wasserrechtes, welches u.a. auch die Normen zur Führung des Wasserbuches beinhaltet, zurück bis zur **"Allgemeinen Mühlenverordnung 1814"**.

Mit dem Reichswasserrechtsgesetz 1869 waren vor mehr als 120 Jahren Rechtsgrundlagen geschaffen worden, die bis zur Verlautbarung des Wasserrechtsgesetzes 1959 im BGBl. 215/59 Gültigkeit hatten.

Das Wasserrechtsgesetz 1959 wurde durch folgende zahlreiche Fassungen bzw. Kundmachungen der jeweils erforderlichen aktuellen Situation angepaßt:

Fassung BGBl. 207/69

Kundmachung BGBl. 13/1970

BGBl. 550/1974

BGBl. 390/1983

BGBl. 238/1985

BGBl. 509/1988

BGBl. 693/1988 und,  
für den aktuellen Stand wesentlich, die  
Wasserrechtsnovelle BGBl. 252/1990.

Das Wasserbuch, als eine der wichtigsten öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet des Wasserrechtes, wurde erstmals in einer Verordnung zum "Landesgesetz-Nummer 8/1872" erwähnt, womit ausdrücklich eine Bestimmung zur Einrichtung und Führung des Wasserbuches geschaffen worden war.

Eine historische Rückschau, welche in der Landesbaudirektion anlässlich des seinerzeitigen 110-jährigen Bestehens des Wasserbuches verfaßt worden war, enthält wertvolle und brauchbare Hinweise über die Entwicklung und die Anpassung des Wasserbuches an die jeweiligen Erfordernisse.

Die ersten Wasserbücher wurden nach entsprechenden Erfassungsarbeiten handschriftlich in Buchform jeweils bei den **Bezirksverwaltungsbehörden** angelegt. Trotz vorhandener Richtlinien in einer Wasserbuchverordnung waren Umfang und Dokumentationswert der Eintragungen recht unterschiedlich. Auch die Evidenzhaltung und kontinuierliche Fortführung war teilweise mangelhaft und erlahmte in den Jahren vor und während des ersten Weltkrieges fast zur Gänze. Nach dem ersten Weltkrieg wurde auf der Basis eines einheitlichen Bundeswasserrechtsgesetzes das Wasserbuch moderner und informativer gestaltet. So wurden in den 20er-Jahren Gruppen zusammengestellt, die alle Wasserbenutzungsanlagen planmäßig aufnahmen, Skizzen zeichneten und Höhenmessungen durchführten.

Es erfolgte eine Sichtung der Archive, tausende Urkunden wurden abgeschrieben und mit dem aufgenommenen Bestand verglichen. Unter der Benützung des nunmehr sogenannten "Alten Wasserbuches" entstand in Zusammenarbeit mit den Wasserrechtsbehörden das neue Wasserbuch.

Es bestand aus nicht gebundenen Blättern und einer zugehörigen Urkundensammlung für jedes einzelne Wasserrecht.

Eine einheitliche Form erhielt das Wasserbuch, nachdem im Jahre 1934 ein Bundeswasserrechtsgesetz und ein Jahr später Weisungen für den Wasserbuchdienst erlassen worden waren. Die Beschreibung jedes einzelnen Wasserbenutzungsrechtes in rechtlicher und technischer Hinsicht war durch eine in 20 Spalten unterteilte Formatisierung gewährleistet.

Im Bundesland Steiermark wurde ab diesem Zeitpunkt der bis dahin bei den Bezirksverwaltungsbehörden tätige Wasserbuchdienst nach Graz transferiert und hier **zentralisiert**.

Diese "Zentralstelle" für die Wasserbuchführung ist seither im Bereich der Landesbaudirektion Fachabteilung Ia eingerichtet.

Während des zweiten Weltkrieges kam die Arbeit an den Wasserbüchern erneut zum Stillstand.

Die zentrale Führung in Graz erwies sich in jenen Fällen als vorteilhaft, wo das Wasserbuch in den Bezirksverwaltungsbehörden durch Kriegseinwirkungen vernichtet wurde. Auf der Grundlage der Zweitschriften im Zentralwasserbuch Graz konnte dieses Wasserbuch wiederhergestellt werden.

Nach 1945 ergaben sich durch zahlreiche Novellierungen Neuerungen in der Wasserbuchführung. Die Wasserrechtsnovelle 1947 begündete die Wasserbuchbehörde beim Landeshauptmann und den Wasserbuchbescheid, der den Wortlaut jeder Eintragung festlegt. Die Wasserbuchführer werden seither vom Landeshauptmann bestellt. Mit der Wasserbuchverordnung 1948 wurde die Wasserbuchführung neuerlich ausführlich geregelt und den neuen technischen Möglichkeiten, wie Schreibmaschinenformat etc. angepaßt.

Mit der Wasserrechtsnovelle 1990 erfolgte eine einschneidende und grundlegende Umgestaltung des Wasserrechtes. Neben anderen wichtigen Bereichen sind davon vor allem das Wasserbuch und alle mit dieser öffentlichen Einrichtung zusammenhängenden verfahrenstechnischen organisatorischen und verfahrensrechtlichen Fragen massiv betroffen.

Einzelheiten hiezu werden im Bericht in einer Analyse der wesentlichen rechtlichen Bestimmungen separat dargestellt.



#### **IV. Beschreibung des Wasserbuches**

##### **1. Feststellungen zur Organisation der Führung des Wasserbuches**

Um einerseits einige wesentliche Unterschiede zwischen dem bis 1990 gültigen Wasserrechtsgesetz einschließlich der Wasserbuchverordnung und der ab 1990 (1. Juli) gültigen Novelle darzulegen, andererseits deutliche Abweichungen zwischen der theoretischen (SOLL-) Vorgabe laut gesetzlicher Grundlage und der praktischen (IST) Ausführung der Organisation zur Führung des Wasserbuches in der Steiermark aufzuzeigen, erscheint eine kurz gefaßte Analyse der Rechtsgrundlagen bzw. eine Beschreibung des Ist-Zustandes geboten.

###### 1.1 Soll-Status bis 1990

Theoretisch wäre die Organisation zur Führung des Wasserbuches gemäß der relevanten rechtlichen Grundlagen - in erster Linie dem Wasserrechtsgesetz und bis November 1990 der Wasserbuchverordnung, vorzunehmen und auszurichten gewesen.

§ 124 Wasserrechtsgesetz 59 (alt) lautet auszugsweise:

Für jeden Verwaltungsbezirk ist ein Wasserbuch nebst Wasserkarten- und Urkundensammlung zu führen, worin sämtliche im Bezirke bereits bestehenden und auf

Grund dieses Bundesgesetzes neu erworbenen Wasserbenutzungsrechte einschließlich der Rechte zur Einwirkung auf die Beschaffenheit von Gewässern wie die Bestimmungen bezüglich der Höhen der Staumaße und die darin vorfallenden Änderungen mit Beziehung auf die zugrunde liegenden Entscheidungen in Übersicht gehalten werden müssen."

Hiezu ist festzustellen:

Mit dieser Bestimmung wurde die bezirksmäßige Führung des Wasserbuches die eine Wasserkarten- und Urkundensammlung einschließt, geregelt.

§ 125 (Führung des Wasserbuches) lautet:

"(1) Wasserbuchbehörde ist der Landeshauptmann. Erstreckt sich ein Wasserrecht über zwei oder mehrere Länder, so bestimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einen der beteiligten Landeshauptmänner (Bürgermeister der Stadt Wien) als Wasserbuchbehörde für dieses Wasserrecht.

(2) Die Wasserbuchbehörde bestellt einen oder mehrere geeignete Wasserbuchführer, denen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der ihnen anvertrauten Wasserbücher zufällt.

(3) Jeder Eintragung im Wasserbuch und jeder Änderung oder Löschung einer Eintragung muß ein darauf bezüglicher Bescheid der Wasserbuchbehörde vorausgehen, der den Wortlaut der Eintragung festsetzt.

(4) Jedermann steht es frei, das Wasserbuch mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung einzusehen und Abschriften zu nehmen.

(5) Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches, der Wasserkarten- und Urkundensammlung sowie die Mitwirkung der Wasserberechtigten werden durch Verordnung geregelt.

§ 125 definiert im ersten Absatz die Wasserbuchbehörde und im Absatz 2 die von der Behörde zu bestellenden Verantwortungsträger (Vollzugsorgane).

Im Absatz 3 (altes Recht) wurde normiert, daß jeder Eintragung oder Änderung einer Eintragung ein **Bescheid der Wasserbuchbehörde** vorauszugehen hatte.

Diese Wasserbuchbescheide dienten lediglich der Eintragung feststehender Rechtsverhältnisse im Wasserbuch.

Die Frage nach dem Bestand oder dem Umfang des im Wasserbuch einzutragenden Rechtes konnte somit im Verfahren des Wasserbuches bzw. der Wasserbuchbehörde erst gar nicht auftreten. (VWGH 464/71 vom 7.7.1972).

Hierin dürfte wohl auch ein Motiv dafür gegeben sein, welches den Wegfall der Erlassung von **Wasserbuchbescheiden** mit der Novelle 1990 begründet.

Absatz 5 verweist letztendlich darauf, daß eine Verordnung, gemeint ist die bereits angeführte Wasserbuchverordnung, als wichtigste und wesentlichste Norm die Einrichtung und die Führung des Wasserbuches regelt.

Mit dem Hinweis auf die gegenständliche Verordnung erscheinen im wesentlichen die im Wasserrechtsgesetz enthaltenen Regeln mit Bezug auf das Wasserbuch erschöpft.

Umso ausführlicher und umfangreicher gegliedert definiert die **Wasserbuchverordnung** - im vollen Wortlaut heißt sie

"Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaften vom 22. August 1948, BGBl. Nr. 201, betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches, in der Fassung der Verordnung vom 27. November 1956, BGBl. Nr. 228, sowie mit dem Anhang zu § 32 verlautbart durch die Verordnung vom 3.2.1949, BGBl. Nr. 42"

- alle zur Einrichtung und Führung des Wasserbuches als wichtig angesehenen Maßnahmen.

In der letztgültigen Fassung ist die Verordnung in IV Abschnitte gegliedert und umfaßt insgesamt 45 Paragraphen. Weiters wurde die Verordnung durch zahlreiche Anlagen und Anhänge ergänzt.

Im Abschnitt I ("Das Wasserbuch") wird in 17 Paragraphen im wesentlichen die Form und der Inhalt des Wasserbuches sowie aller zur Führung notwendigen Unterlagen, Mappen, Sammlungen und Verzeichnisse - detailliert beschrieben und definiert.

Details sind der Beilage 1 zu entnehmen.

Der II. Abschnitt hat in insgesamt 13 Paragraphen die Wasserbuchführung - Organisation und Durchführung - zum Inhalt.

Für die gegenständliche Prüfung erscheinen folgende dieser Bestimmungen von besonderer Bedeutung, weil aus ihnen nach Meinung des Landesrechnungshofes auch Aussagen zur personellen Besetzung und Ausstattung des Wasserbuches ableitbar sind.

"§ 18 (1) Das Wasserbuch ist für jeden Verwaltungsbezirk getrennt zu führen und **bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu verwahren.**

(2) Zusätzlich können auch beim Amt der Landesregierung Wasserbücher oder Teile derselben geführt werden.

§ 19 (1) Der oder die erforderlichen Wasserbuchführer werden nach Feststellung ihrer Eignung vom Landeshauptmann bestellt; sie müssen mit der Wasserbuchführung ständig betraut sein und dürfen dieser Aufgabe durch andere Arbeiten nicht entzogen werden.

(2) Die Wasserbuchführer tragen dem Landeshauptmann gegenüber die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Wasserbücher sowie für ihre **feuersichere** und Unberufenen nicht zugängliche Aufbewahrung.

(3) Nur die Wasserbuchführer sind berechtigt, Eintragungen, Anmerkungen, Ersichtlichmachungen, Löschungen, Einzeichnungen und sonstige Änderungen und Ergänzungen im Wasserbuch und seinen Anhängen vorzunehmen.

(4) Jede Behörde, die ein Wasserbuch verwahrt, hat dafür ein geeignetes Aufsichtsorgan zu bestimmen, das vom Wasserbuchführer entsprechend zu unterweisen ist und das auch die im § 28 erwähnten Beträge einhebt.

(5) Im einzelnen wird der Dienst der Wasserbuchführer und Aufsichtsorgane durch Dienstanweisung des Landeshauptmannes geregelt.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sind daraus folgende Schlüsse zu ziehen:

Abs. 1 des § 16 legt fest, daß die für jeden Verwaltungsbezirk getrennt zu führenden Wasserbücher **bei der Bezirksverwaltungsbehörde verwahrt werden müssen.**

Aus dem dritten Absatz des § 19 ergibt sich zwingend, daß nur Wasserbuchführer berechtigt sind, Eintragungen, Anmerkungen, Ersichtlichmachungen, Löschungen etc. im Wasserbuch vorzunehmen.

Die Zusammenführung dieser beiden Bestimmungen ergibt rechtlich gedeckt somit die Möglichkeit, daß de jure in jeder Bezirksbehörde ein Wasserbuchführer, die ihm von der Wasserbuchbehörde (Landeshauptmann) überantworteten Aufgaben **ständig** zu beobachten hätte. Die Wasserbuchführer dürften dieser Aufgabe nicht durch andere Arbeiten entzogen werden.

Dem Wortlaut dieser Bestimmungen folgend, könnten somit theoretisch im Bundesland Steiermark zumindest bis zum Jahre 1990 gemäß der Anzahl der Bezirkshauptmannschaften und Graz insgesamt 17 Wasserbuchführer tätig gewesen sein!

Im III. Abschnitt der Wasserbuchverordnung wird in insgesamt sieben Paragraphen über Form, Inhalt und Wirksamkeit des Wasserbuchbescheides abgesprochen.

Im Absatz 1 des § 31 der genannten Verordnung werden die Zwecke und das Wesen des Wasserbuchbescheides definiert.

Der Wasserbuchbescheid hat demnach die zusammengefaßte Wiedergabe der wesentlichsten Inhalte der zugrundeliegenden Wasserrechtsbescheide zu beinhalten.

Als von anderen "Grundlagenbescheiden" aus abgeleitete Bescheide waren die Wasserbuchbescheide von einiger "Individualität". Allenfalls gegen sie eingebrachte Rechtsmittel waren in der Mehrzahl deswegen abweislich zu entscheiden, weil die angefochtenen Inhalte bereits dem Grundlagenbescheid, somit dem Wasserrechtsbescheid zugrundegelegt worden waren.

Eine allfällige Berufung konnte somit - im Gegenschluß - nicht darauf gestützt werden, daß der Wasserrechtsbescheid unrichtig erstellt worden war.

In diesem Zusammenhang ist wiederum darauf zu verweisen, daß mit der Wasserrechtsnovelle 1990 die bis dahin zwingend erforderliche Bescheidform als nach außen sichtbare Dokumentation von Wasserbucheintragungen gegenüber außenstehenden Dritten entfallen ist.

Der IV.Abschnitt der Wasserbuchverordnung enthält die Schluß- und Übergangsbestimmungen (insgesamt acht Paragraphen).

In diesen Bestimmungen sind u.a. einzelne organisatorische Fragen geregelt. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sind für die Betrachtung des Arbeitsumfanges bzw. des Aufgaben- und Tätigkeitsgebietes der mit der Wasserbuchführung beauftragten Mitarbeiter jene Bestimmungen von Interesse, mit welchen im weitesten Sinne eine Weiterführung bzw. die Übereinstimmung der Dokumentation im Wasserbuch mit der Realität angeordnet wird.

Hiezu sind aus dem vierten Abschnitt auszugsweise folgende Bestimmungen anzuführen:

"§ 40 (1) Wo die vorhandenen und nach § 38 weiter zu verwendenden Wasserbücher oder Teile von Wasserbüchern zur laufenden Weiterführung des Wasserbuches nicht ausreichen oder wo aus deren Gründen eine Neuanlegung von Wasserbüchern geboten ist, sind hiefür vom Landeshauptmann Aufnahmegruppen zu bestellen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 20 und 21 werden dadurch nicht berührt.

§ 41 (1) Die Aufnahmegruppe hat in dem ihr zugewiesenen Gebiet der Wasserläufe planmäßig zu begehen und jede vorgefundene Wasserbenutzungsanlage zu verzeichnen.

(2) Für die Verzeichnung sind Drucksorten nach dem Muster in Anlage D, allenfalls Einlageblätter nach dem Muster in Anlage A beziehungsweise C zu verwenden; sie müssen rechts oben deutlich den Aufdruck "Aufnahmeblatt" tragen.

(3) Pläne und Urkunden, die eine verzeichnete Anlage betreffen, sind von der Aufnahmegruppe sicherzustellen; soweit solche fehlen, ist in die betreffende Spalte des Aufnahmeblattes der Vermerk "Urkunden nicht vorhanden" zu setzen. Für fehlende Pläne sind Skizzen anzufertigen.



(4) Anlagen, die mit den sichergestellten Urkunden nicht übereinstimmen oder für die nicht genügend Urkunden vorliegen, sind von der Aufnahmegruppe, nach sorgfältiger Vermessung, im Aufnahmeblatte genau zu beschreiben.

§ 42 (1) Überhaupt hat die Aufnahmegruppe - es sei denn, daß Anlagen offensichtlich unzulässig erscheinen - alle jene Unterlagen zu beschaffen oder herzustellen, die für die Eintragung eines im Wasserbuch noch nicht enthaltenen oder mit ihm anscheinend nicht übereinstimmenden Wasserbenutzungsrechtes notwendig sind.

(2) Nach Klärung der Sach- und Rechtslage sind die erforderlichen Wasserbuchbescheide zu erlassen."

Wie aus diesen Bestimmungen, insbesondere aus § 40 Abs. 1 hervorgeht, sind durch die vom Landeshauptmann zu bestellenden Aufnahmegruppen, jene Sachverhaltsfeststellungen an Ort und Stelle zu treffen, die für eine möglichst vollständige und flächendeckende Dokumentation im Wasserbuch erforderlich sind. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes war jedoch mit den zitierten Bestimmungen nicht eindeutig festgelegt, welcher Personenkreis, ob der mit der Wasserbuchführung betraute oder ein anderer Personenkreis damit zu befassen war.

Für die Definition des Arbeits- und Tätigkeitsumfanges von Wasserbuchführern, kann folgende Frage von Bedeutung sein:

Wird die Tätigkeit bzw. der Arbeitsbereich des Wasserbuchführers derart definiert, daß dieser grundsätzlich und ausschließlich nur jene Sachverhalte buchmäßig festhält und dokumentiert, welche im Wasserrechtsverfahren festgestellt werden, so schafft er selbst keinerlei Rechts- oder Sachverhaltsgrundlage zur Dokumentation im Wasserbuch.

In der Praxis kommt dieser Grundsatzfrage immer dann einige Bedeutung zu, wenn **wesentliche Daten** des Wasserbuches aus den eingegangenen Unterlagen **nicht entnommen werden können** und daher durch den Wasserbuchführer erst erstellt bzw. ergänzt werden müssen.

Aus der Praxis soll hiezu ein Beispiel angeführt werden:

In Zukunft wird, verstärkt durch EDV-Unterstützung, der exakten Definition der **Lage der Wasserbenutzung durch das Anführen von Koordinaten im Wasserbuch** große Bedeutung zukommen. Es wird somit in Zukunft zu entscheiden sein, ob diese Daten Bestandteil der wasserrechtlichen Bescheide sein müssen und von der Wasserrechtsbehörde beizubringen sind oder ob durch ein zweckmäßig eingerichtetes Koordinaten-ermittlungssystem, eventuell auf EDV-Basis, welches im Wasserbuch eingerichtet wird, diese Daten direkt im Wasserbuch erarbeitet werden und zur Dokumentation gelangen.

Am hier angeführten Beispiel, welches nur eines von mehreren möglichen Sachverhalten aufzeigt, die in die Dokumentation einfließen und von Wasserbuchführern ermittelt werden könnten, soll dargestellt werden, daß dem Wasserbuch keine **rechtsgestaltende** Wirkung beizumessen ist.

## 2. Soll - Status ab dem Jahre 1990

Wie bereits ausgeführt wurde, hat das Wasserbuchwesen durch die Wasserrechtsnovelle 1990 eine völlige Neugestaltung erfahren. Durch diese Neugestaltung des Wasserbuchwesens ist auch die auf der Grundlage des alten § 125 Abs. 5 Wasserrechtsgesetz erlassene Wasserbuchverordnung vom 22. 8. 1948 entbehrlich geworden.

Die relevanten Bestimmungen nach der Novelle 1990 lauten nunmehr auszugsweise:

"§ 124 (1) Der Landeshauptmann hat für jeden Verwaltungsbezirk ein Wasserbuch als öffentliches Register zu führen. Darin sind die im Bezirk bestehenden und neu verliehenen Wasserrechte nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 ersichtlich zu machen. Erstreckt sich ein Wasserrecht über zwei oder mehrere Länder, so bestimmt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einen der beteiligten Landeshauptmänner als Wasserbuchbehörde für dieses Wasserrecht."

Mit dieser Bestimmung wird die bezirksmäßige Führung des Wasserbuches beibehalten, es wird jedoch zum Unterschied zur alten Regelung keine Aussage darüber getroffen, wo das Wasserbuch geführt werden soll.

Die übrigen Absätze des § 124 i.d. Fassung der Novelle 1990 - der genaue Wortinhalt ist aus Beilage 2 ersichtlich - zählt jene Wasserrechte auf, die auf alle Fälle im Wasserbuch, in der Evidenz oder im Verzeichnis ersichtlich sein müssen und nennt den sonstigen Inhalt des Wasserbuches. In diesem Zusammenhang ist der terminus-technicus "Evidenz" neu in den Gesetzestext aufgenommen worden.

Er findet in folgender Form Eingang in die gesetzlichen Bestimmungen:

"Das Wasserbuch besteht aus:

1. der **Evidenz** der nach den §§ 9, 10, 31b und 32 verliehenen Wasserrechte;
2. der Urkundensammlung zu den in der **Evidenz** ersichtlich gemachten Wasserrechten.
3. den erforderlichen Kartenwerken und Hilfsmitteln etc."

In der **Evidenz** sind **jedenfalls** folgende Daten ersichtlich zu machen:

- \* das betroffene Gewässer;
- \* die örtliche Lage des jeweiligen Wasserrechtes;
- \* Name und Anschrift des Berechtigten;
- \* Liegenschaft oder Betriebsanlage mit der das Recht verbunden ist;
- \* Maß und Umfang des Wasserrechtes;
- \* Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung;
- \* eine Übersicht über die Urkundensammlung.

Aus den angeführten Zitaten aus § 124 Wasserrechtsgesetz nach der Novelle 1990 ist ersichtlich, daß die wesentlichen Sachinhalte des alten Wasserrechtsgesetzes, sowie der gesamte sachliche Inhalt der Wasserbuchverordnung, nunmehr in das Gesetz aufgenommen wurde. Aus dem Motivenbericht zu der Neugestaltung des Wasserbuchwesens durch die Novelle 1990 ist folgendes zu entnehmen:

"Das in Anlehnung an das Grundbuch konzipierte Wasserbuch ist ein öffentliches Verzeichnis, in dem im wesentlichen Wasserbenutzungsrechte eingetragen sind. Mit der Eintragung waren bisher bestimmte Rechtswirkungen verbunden. Allerdings hatte dies besondere Formalismen zur Voraussetzung, was die Aktualität des Wasserbuches schwer beeinträchtigt hat. Soll doch das Wasserbuch auch für wasserwirtschaftliche Planungen eine möglichst aktuelle Information bieten. Die in der Wasserbuchverordnung enthaltenen, zum Teil übertriebenen Formalismen haben auch dazu geführt, daß die Wasserbuchpraxis in den Ländern bereits erheblich voneinander abweicht. Auch stand sie einer - sinnvollen - EDV-mäßigen Wasserbuchführung im Wege. Dies hat letztlich auch besondere Rechtswirkungen des Wasserbuches ad absurdum geführt.

Aus diesem Grund wird das Wasserbuch einerseits hinsichtlich seiner Aussagekraft und Aktualität verbessert, andererseits die Wasserbuchführung wesentlich vereinfacht. Damit wird das Wasserbuch zu einem effizienten Auskunfts- und Planungsinstrument, vor allem auch für private Planungen, umgestaltet. Für den Rechtsschutz von Wasserberechtigten sind besondere Rechtswirkungen des Wasserbuches nicht erforderlich."

Durch die Neuregelung des § 125 Wasserrechtsgesetz nach der Novelle 1990 wurde eine Vereinfachung getroffen, die auf das Bundesland Steiermark wenig Auswirkung hat, weil hier seit langen Zeiträumen die nach den alten Bestimmungen des § 125 Abs. 3 erforderliche, der Eintragung vorangehende Erlassung eigener Wasserbuchbescheide im Zuge der Wasserbucheintragung - im Durchschreibeverfahren - sinnvoll gelöst war. Dadurch ist es zeitlich zu keinen Abständen zwischen Wasserbuchbescheiderlassung und Eintragung der im Bescheid enthaltenen Daten ins Wasserbuch gekommen.

Die neuen Bestimmungen des § 126 leg.cit beinhalten gewisse Einschränkungen bei der Einsichtnahme in das Wasserbuch sowie Regelungen, welche im Zuge von Berichtigungsverfahren notwendig sein können. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, daß es in Einzelfällen auch nach der Novelle 1990 zur Erlassung von Wasserbuchbescheiden kommen kann, dies jedoch nur dann, wenn dem Berichtigungsantrag eines Wasserberechtigten nicht entsprochen wird. Dies stellt einen Ausnahmefall dar, durch den der sonst nunmehr gültige Entfall des obligaten Wasserbuchbescheides nicht berührt wird.

### 3. Vergleichende Gegenüberstellung der rechtlichen Grundlagen

Aus der Gegenüberstellung der Inhalte der Wasserrechtsnovelle 1990 zu jenen des Wasserrechtsgesetzes 59 (alte Fassung) bzw. der zugehörigen Wasserbuchverordnung ergeben sich zusammengefaßt folgende wesentliche Unterschiede bzw. Änderungen:

- \* Die das Wasserbuch betreffenden Bestimmungen im Gesetzes- bzw. Verordnungstext sind in der novellierten Fassung nunmehr wesentlich gekürzt und gestrafft. Wenn auch der § 124 leg.cit. in der novellierten Fassung durch die exakte Definition der Inhalte des Wasserbuches erweitert werden mußte, ergibt sich aus den **ersatzlosen Wegfall der Wasserbuchverordnung** eine doch größere Übersichtlichkeit der zu beachtenden Bestimmungen.
  
- \* Durch den Wegfall besonderer Formalismen, die insbesondere in der erwähnten Wasserbuchverordnung enthalten gewesen waren, ist auch die Beeinträchtigung der Aktualität des Wasserbuches nicht mehr gegeben (z.B. in einigen Bundesländern war - gemäß der Bestimmungen des § 125 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz - die Wasserbucheintragung erst nach Erwasen der Rechtskraft des Wasserbuchbescheides möglich).

- \* Aus dem gleichen Grund, nämlich dem Wegfall von Formalismen soll weiters in der praktischen Durchführung bundesweit eine möglichst gleichmäßige Vorgangsweise in der Wasserbuchführung gewährleistet werden.

Diesem Willen des Gesetzgebers fehlt nach Ansicht des Landesrechnungshofes bisher (noch) die praktische Umsetzung. Diesbezüglich erforderliche Kontakte zu anderen Bundesländern sind nicht bzw. nur unzureichend feststellbar.

- \* Von hervorragender praktischer Bedeutung ist auch die im Motivenbericht zur Wasserrechtsnovelle 1990 (§ 124 leg.cit.) die besondere Hervorhebung der Möglichkeit einer modernen Wasserbuchführung auf EDV-Basis, welche erst durch den oa. geführten Wegfall von strengen Formvorschriften leichter durchführbar sein sollte.

Auf die diesbezüglichen Erfahrungen jener Landesdienststellen die mit dieser Thematik gegenwärtig befaßt sind wird in einem separaten Kapitel besonders eingegangen werden.



## V. Feststellungen zum sogenannten "Zentralwasserbuch"

### 1. Konsequenzen aus der zentralen Führung in der Landesbaudirektion in Graz

Soweit aus einzelnen Unterlagen, die sich auf die nunmehr 120-jährige geschichtliche Entwicklung des Wasserbuches beziehen (das Wasserbuch wurde im Herzogtum Steiermark im Jahre 1872 eingerichtet) geschlossen werden kann, ist im Bundesland Steiermark das Wasserbuch in der Zwischenkriegszeit 1934 zentral in Graz bei der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion eingerichtet worden.

Diese Verlagerung des seinerzeit in den Bezirksverwaltungsbehörden angesiedelten Wasserbuchdienstes in die Landeshauptstadt hat in organisatorischer Hinsicht folgende praktische Konsequenzen die bis zur heutigen Zeit wirken:

- \* Seit vielen Jahren hat es sich im allgemein gültigen und gebräuchlichen Umgang mit Behörden die Ansicht gefestigt, "das Wasserbuch" ist - ohne Bedachtnahme auf etwaig anderslautende rechtliche Anordnungen - in der Fachabteilung Ia der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion angesiedelt.

Tatsächlich ist auch an der Eingangstüre zu den Diensträumen der Wasserbuchführer im 5. Stockwerk der Landesbaudirektion in Graz eine Hinweistafel mit der Aufschrift "Zentralwasserbuch" als Orientierungshilfe für den Parteienverkehr angebracht.

- \* Demgegenüber fehlen in zahlreichen steirischen Bezirksverwaltungsbehörden Hinweise darauf, daß in diesen Behörden regional auch ein Wasserbuch zur Einsichtnahme aufliegt. Ein inhaltlich gleichlautender Hinweis darauf fehlt auch, wie eine stichprobenweise vorgenommene Einblicknahme ergeben hat, in den Behördenführern, die von einzelnen Bezirkshauptmannschaften in letzter Zeit aufgelegt worden waren.
  
- \* Sachkundigen Interessenten stehen allerdings auch in jeder der einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung, die mit den Eintragungen bzw. seit 1990 der Evidenz des Zentralwasserbuches in der Landesbaudirektion ident sind. Diese Unterlagen wurden bis zur EDV-Einführung zentral in Durchschrift erstellt und in relativ kurzfristigen Abständen von Graz aus aktualisiert und auf den neuesten Stand gebracht. Änderungen, Ergänzungen, Löschungen etc. welche ausschließlich in den Aufgabenbereich von ernannten Wasserbuchführern fallen, waren und sind nur in der Zentrale durchführbar und auch tatsächlich in der Zentrale durchgeführt worden.

\* Von einem öffentlichen Buch, welches allen Anforderungen, die an eine derartige Einrichtung gestellt werden müssen, wie Einblicknahme, Änderungen, Ergänzungen, Löschungen etc. kann somit bei den in den Bezirksverwaltungsbehörden aufliegenden Durchschriften des zentral geführten Wasserbuches nicht ohne Einschränkungen gesprochen werden.

\* Anzuführen ist, daß durch die obenbeschriebene steirische Vorgangsweise auch ein äußerst positiver Effekt in Fragen der Sicherung und Sicherheit der Dokumentation bewirkt wurde, der vor allem in der unmittelbaren Nachkriegszeit für den Wahrheitsgehalt dieses öffentlichen Buches von großer Bedeutung war.

Der Umstand, daß praktisch zwei idente Dokumente erstellt, aber an verschiedenen Orten aufbewahrt worden waren, machte es möglich, einzelne durch Kriegseinwirkungen vernichtete Unterlagen vor allem im oststeirischen Raum wahrheitsgetreu zu reproduzieren.

## 2. Innere Organisation

Der Beschreibung der inneren Organisationspraxis zur Führung des Wasserbuches im Bundesland Steiermark werden folgende Anmerkungen vorangestellt:

\* Sowohl das alte Wasserrechtsgesetz - dort war es der § 125 - wie auch das novellierte Gesetz - nunmehr § 124, normieren, daß die Wasserbuchbehörde der Landeshauptmann ist, der dieses öffentliche Register in mittelbarer Bundesverwaltung zu führen hat.

\* Das Bundesgesetz selbst schreibt weitreichende und tiefgreifende innerorganisatorische Regeln nicht vor. Räumliche Unterbringung, personelle Besetzung und andere organisatorische Fragen sind somit der Wasserbuchbehörde im jeweiligen Bundesland überlassen.

Dies bedingt, daß im organisatorischen Bereich in den einzelnen österreichischen Bundesländern relativ große Unterschiede feststellbar sind, die ebenfalls den bundeseinheitlichen Charakter dieses Aufgabenbereiches der mittelbaren Bundesverwaltung nicht erkennen lassen.

Die nachfolgende Beschreibung der inneren Organisation betrifft daher die in der Praxis im Bundesland Steiermark gehandhabte Vorgangsweise und die im Zuge der Prüfung festgestellten Organisationsstrukturen. Vergleiche mit anderen Bundesländern durch Erhebungen des Landesrechnungshofes wurden im Zuge dieser Prüfung nicht angestellt. Es können jedoch jene Erfahrungen, die der Leiter der Wasserbuchführer, im relativ spärlichen Kontakt mit anderen Bundesländern erfahren hat, kurz wiedergegeben werden.

## **2.1 Organisationshandbuch**

Von der Fachabteilung Ia wurde im Zuge der gegenseitlichen Prüfung ein Organisationshandbuch mit dem Erstellungsdatum April 1992 vorgelegt. Es ist somit, was positiv anzumerken ist, ein sehr zeitnahes und aktuelles Organisationshandbuch. Aus dem Organigramm (Beilage 3) der Fachabteilung Ia geht hervor, daß das Wasserbuch dem Abteilungsvorstand unterstellt ist.

Aus den in den vorgelegten Prüfungsunterlagen beschriebenen, vielfältigen Aufgabenbereichen und Aufgabenstellungen der Fachabteilung Ia ergibt sich, nach Ansicht des Landesrechnungshofes, nicht zwingend die Notwendigkeit, daß das Wasserbuch an dieser Dienststelle angesiedelt sein muß.

Das Wasserbuch stellt sowohl organisatorisch (personell) wie auch in der Aufgabenstellung als Dokumentationsstelle (vergleichbar mit einer Buchhaltung eines Großbetriebes) eine geschlossene eigenständige Einheit dar.

Es gibt zwar relativ umfangreiche Kontaktpunkte zu anderen Referaten derselben Landesdienststelle wie zum Beispiel zum Gewässeraufsichtsdienst, zur Wasserbautechnik und anderen mehr. Der Ursprung der Daten und anderer Grundlagen, welche für die Dokumentation zu verarbeiten sind, ist, wie bereits mehrfach angeführt wurde, neben den Bezirksverwaltungsbehörden, nahezu ausschließlich die Rechtsabteilung 3. Somit entstehen diese Grundlagen außerhalb der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion. Wie noch bei der Besprechung der EDV-Applikation zu beschreiben sein wird, ist die Rechtsabteilung 3 zwar räumlich mit der Fachabteilung Ia "unter einem Dach", in organisatorischer Hinsicht scheinen jedoch verstärkte Bemühungen zu vermehrter und intensiverer Kooperation geboten zu sein.

## 2.2 Feststellungen zum Personalstand des Wasserbuches

Das Organigramm weist im Referat Wasserbuch folgenden Personalstand aus:

5 Wasserbuchführer (bis 1990 waren es 6 Wasserbuchführer)

5 Sachbearbeiter, davon 1 tatsächlich nur zu ca. 70 % im Wasserbuchdienst tätig.

Dem Wasserbuchdienst sind darüberhinaus anteilig der Kanzleidienst, der Verwaltungsfachdienst und andere Verwaltungsbereiche der Gesamtabteilung zuzurechnen.

Der letztgültige Dienstpostenplan weist die Wasserbuchführer in der Verwendungsgruppe B im Dienstzweig gehobener Baudienst aus. Die Wertigkeit des Arbeitsplatzes des Leiters des Wasserbuches ist mit B/VII festgelegt.

Die Sachbearbeiter im Wasserbuch sind in der Verwendungsgruppe C dem Dienstzweig technischer Fachdienst bzw. Verwaltungsfachdienst zugeordnet.

Das Organigramm weist im Vergleich zum Dienstpostenplan hinsichtlich des Wasserbuches den gleichen Personalstand aus.

### 2.3 Raumverhältnisse

Eine detaillierte Beschreibung der Raumverhältnisse, in welchen "das Wasserbuch" in den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden geführt wird bzw. zur Einsichtnahme aufliegt, würde den Rahmen des gegenständlichen Prüfungsauftrages übersteigen. Festzustellen ist, daß die Dokumente und Unterlagen die in ihrer Gesamtheit das Wasserbuch darstellen, in den Bezirksverwaltungsbehörden, in den jeweiligen Wasserrechtsreferaten aufbewahrt werden und ein allfälliger Parteienverkehr von Mitarbeitern dieses Referates übernommen wird.

Das sogenannte "Zentralwasserbuch" in Graz, das organisatorisch der Fachabteilung Ia angegliedert ist, ist räumlich im 5. Stock des Hauses Landhausgasse 7 untergebracht. Dem Referat dienen insgesamt 9 Räumlichkeiten im Gesamtausmaß von 180,45 m<sup>2</sup>

Werden die Gangflächen von	33,05 m <sup>2</sup>
abgezogen, verbleiben an	
Büro- und Archivräumen	147,40 m <sup>2</sup>
	=====

Die Einrechnung der Gangflächen in die Gesamtheit der Fläche die dem Wasserbuch zur Verfügung steht wird von den Verantwortungsträgern damit begründet, daß aus Platzmangel auch hier auf den Gängen in Kästen und Regalen Akten, die jederzeit zugänglich sein müssen, abgelegt sind.



Als Büro und Archivräume dienen:

4 Zimmer (jeweils rund 20-22 m<sup>2</sup>), in welchen je ein Wasserbuchführer und ein Sachbearbeiter untergebracht sind,

1 Zimmer mit 15,65 m<sup>2</sup> wird von einem Wasserbuchführer benutzt.

2 Zimmer und ein Kammerl dienen als Archivräume.

Anzuführen ist, daß an zwei Schreibtischen der obgenannten Räume Mitarbeiter der Fachabteilung Ia sitzen, die nicht dem Referat Wasserbuch zuzuzählen sind.

In allen Räumen dienen an den frei verfügbaren Wänden Einbaukästen, die bis zu den Zimmerdecken reichen der Dokumentenaufbewahrung und Aktenablage. Dadurch wird das Raum- und Luftvolumen dieser Räume stark eingeschränkt.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist die für wichtige öffentliche Bücher gebotene Sicherheit und Sicherheit in diesen Räumen nicht gegeben. Diese Art der Aufbewahrung von Dokumenten muß als bedenklich bezeichnet werden. Die meisten Schränke - es handelt sich durchwegs um einfache Holzausführungen - sind nur mittels einfacher Schlösser versperrbar.

Brandschutz- oder Diebstahlssicherungen sind nicht vorhanden.

Im Zuge der Schlußbesprechung zu dieser Prüfung berichtete der Vorstand der Fachabteilung Ia, daß, einem Regierungsbeschluß gemäß, das Wasserbuch aus den bisher benutzten Räumen abgesiedelt und in absehbarer Zeit in zweckmäßigeren Büroräumen in der Stempfergasse untergebracht werden wird.

Als Vergleich zur Organisationsstruktur im Bundesland Steiermark werden im folgenden die vorhandenen Erfahrungen des Leiters der Wasserbuchführung, welche dieser aus seinen Kontakten zu anderen Bundesländern erhalten hat, wiedergegeben. Dabei ist grundsätzlich festzustellen, daß, was schon mehrmals angeführt wurde, die Strukturen äußerst unterschiedlich und alles eher als bundeseinheitlich zu bezeichnen sind.

Im Bundesland Salzburg ist ein einziger Wasserbuchführer installiert, der ständig die sechs Bezirke dieses Bundeslandes bereist und die von den Mitarbeitern der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft aufbereiteten Akten fertigstellt und diese zum Wasserbuch abschließt.

In den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich gibt es jeweils ein zentrales Wasserbuch in der Landeshauptstadt und, wie in der Steiermark ein "Duplikat" des Wasserbuches in jeder Bezirksverwaltungsbehörde.

In Tirol ist ebenfalls nur ein einziger Wasserbuchführer tätig, der ähnlich wie in Salzburg die acht Verwaltungsbezirke in regelmäßigen Abständen bereist

und die dort aufliegenden Wasserbücher nach Vorarbeit der Bezirkshauptmannschaftsmitarbeiter zum eigentlichen Wasserbuch fertigstellt.

Aus dem Bundesland Burgenland sind keine Erfahrungswerte zugänglich.

Das Bundesland Wien hat ein einziges zentrales Wasserbuch.

## **VI. Feststellungen zur Umstellung der Wasserbuchführung auf EDV**

### **1. Feststellungen zur Bundeseinheitlichkeit in der WB-Praxis**

Nach Meinung des Bundesgesetzgebers, welche im Motivenbericht zur Wasserrechtsnovelle 1990 wiedergegeben wird, hat erst eine mit dieser Novelle erfolgte wirksame Vereinfachung und Entflechtung von einzelnen überholten und übertriebenen Formalismen des Wasserrechts eine Umstellung der Wasserbuchführung auf EDV-Unterstützung möglich gemacht.

Auf den auf Seite 19 auszugsweise wiedergegebenen Motivenbericht hiezu wird hingewiesen.

Aus der Sicht eines Bundeslandes, welches in mittelbarer Bundesverwaltung weite Bereiche des Wasserrechtsgesetzes zu vollziehen hat, wäre hiezu folgendes festzustellen:

- \* Offenbar reagierte der Bundesgesetzgeber auf die Tatsache, daß die Wasserbuchführung nicht in allen Ländern in gleicher Form gewährleistet war und diese Ungleichheit im Laufe der Zeit immer deutlicher hervorgetreten ist. So war z.B. im Bundesland Steiermark die Vorgangsweise in der Praxis

so, daß ein zeitlicher Abstand zwischen dem Erlassen eines Wasserrechtsbescheides und dem eines Wasserbuchbescheides nicht feststellbar war. Diese vom alten Gesetz geforderte zeitliche Differenz war aber eines der großen Hemmnisse für eine übersichtliche und effiziente Wasserbuchführung.

- \* Der Bundesgesetzgeber hat - nachdem die WB-Verordnung aus 1948 als Instrument für eine bundeseinheitliche Vorgangsweise wirkungslos und aus rechtlichen Gründen obsolet geworden war - auch nach der Novelle zum Wasserrechtsgesetz von 1990 keine Regeln vorgegeben, die eine bundeseinheitliche Vorgangsweise gewährleisten hätten. Diese Feststellung gilt insbesondere für das Fehlen von Richtlinien für eine allfällige bundeseinheitliche EDV-mäßige Adaptierung des Wasserbuchwesens.
- \* Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sind somit weiterhin und wiederum erhebliche Abweichungen in der Handhabung des Wasserbuchwesens möglich. Speziell und gerade im EDV-Bereich sind, beginnend mit der Formatisierung der Bescheide und Ausdrücke bis zu inhaltlichen Mindeststandards der Eingaben, erhebliche Abweichungen möglich und für die Anwender störend. Bundesländerweise Un-Gleichheiten der Evidenzdarstellung mittels EDV-Ausdruck sind somit nach Ansicht des Landesrechnungshofes vorprogrammiert.

Der Landesrechnungshof vertritt diese Meinung vor allem auch deshalb, weil im Zuge dieser Prüfung wiederholt die Feststellung getroffen wurde, daß zweckmäßige und zielführende kooperative Kontakte der Verantwortungsträger zu jenen der übrigen Bundesländer keineswegs gegeben waren.

Dieses Fehlen von Kontakten ist sowohl für die Wasserbuchführung im Zentralwasserbuch in der Landesbaudirektion anzuführen, betrifft aber auch jenen Verantwortungsbereich, welcher das EDV-Projekt zur Umstellung der Wasserbuchführung auf EDV-Basis zu projektieren und letztendlich auch durchzuführen hatte.

## 2. Kontakte zu anderen Landesdienststellen in der Steiermark

Aus rein landesinterner Sicht war im Zuge dieser Prüfung feststellbar, daß die EDV-Adaptierung -und hier vor allem die Planungsphase nur sehr spärlich von enger Zusammenarbeit der maßgeblichen Landesdienststellen geprägt war, bzw. immer noch ist.

An dieser Stelle ist, neben einigen Anwendern und Benützern im Landesbereich, wie dies die Fachabteilungen IIIa und IIIb, die Fachabteilung Ia und andere sind, vornehmlich die **Rechtsabteilung 3** anzuführen.

Die Rechtsabteilung 3 sowie die Bezirksverwaltungsbehörden sind, vereinfacht dargestellt, jene Landesdienststellen, die die Basis für alle vom Wasserbuch zu **verbuchenden** Rechte liefern. Dies gilt insbesondere für den Zeitraum vor Wirksamwerden der Novelle 1990 und wird nach der Novelle 1990 nur durch jene zusätzlichen Fälle durchbrochen bzw. ergänzt, in welchen andere Behörden (Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden) Rechtsgrundlagen liefern, die vom Wasserbuch zu beachten sind.

Aus den vorgelegten Unterlagen zur EDV-Adaptierung konnten keine wesentlichen Kontaktnahmen zwischen der mit diesem Projekt beauftragten Fachabteilung Ib (nunmehr EDV-Referat in der Landesbaudirektion) und der Rechtsabteilung 3 festgestellt werden.

Auch den erklärenden Ausführungen der Verantwortungs-träger der Fachabteilung wie auch jener des Wasserbuches war zu entnehmen, daß diese notwendige Kooperation nicht gegeben war.

Da die EDV-Adaptierung noch nicht endgültig abgeschlossen ist und auch in naher Zukunft Arbeiten zur Steigerung der Effizienz und des Aussagewertes der Wasserbuchevidenz vorzunehmen sein werden, empfiehlt der Landesrechnungshof dringend, diesen Mangel umgehend zu beheben. Für diese Empfehlungen gibt es mehrere Gründe, von welchen folgende hier hervorzuheben sind:

- ° Das Ergebnis der Tätigkeit der Rechtsabteilung 3 in Blickrichtung Wasserbuch sind jeweils Wasserrechtsbescheide, welche die Grundlage zur EDV-Eingabe im Wasserbuch bilden. Form und Inhalt dieser Bescheide wären zweckmäßigerweise derart zu wählen, daß sie "wasserbuchkompatibel" sind und direkt - somit ohne langwierige Bearbeitung und Umstellungen- in die Wasserbuchevidenz eingegeben werden könnten. Die Zielsetzung wäre im Umkehrschluß auch die Entnahme dieser Daten aus dem Wasserbuch durch den Anwender - auf direktem Wege.



- ° Zum Aufgabenbereich der Mitarbeiter der Rechtsabteilung 3 zählt u.a. auch im Zuge von Wasserrechtsverfahren die Kontrolle der im Wasserbuch festgeschriebenen Rechte auf ihr tatsächliches Vorhandensein. Diese Kontrolle ist an Ort und Stelle durchzuführen. Zudem sind für den Großteil von Wasserrechtsverfahren die im Wasserbuch verbuchten Rechte als "Archivdaten" von Bedeutung und daher in der Aktenvorbereitung auf jeden Fall zu hinterfragen. Im Verfahren wären somit allfällige Änderungen, Löschungen etc. evident. Jene Verfahrensunterbrechungen, die aufgrund von Mängeln im Wissen von Änderungen, Löschungen etc. auftreten, könnten durch diese Vorgangsweise auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Der Landesrechnungshof regt daher an, jedem Wasserrechtsverfahren eine Einsichtnahme in die Dokumentation des Wasserbuches vorzustellen. Damit wären jene Fälle, in welchen Änderungen von Rechten erst im Zuge des Verfahrens erkannt werden, auf ein Minimum beschränkt. Zweckmäßig und rationell und somit zeitsparend wäre eine derartige, im Zuge der Aktenvorbereitung vorzunehmende Einsichtnahme, wenn die EDV-Adaptierung (Formate, Maskensysteme, Raster etc.) einvernehmlich den Bedürfnissen sowohl der Anwender wie auch der Ersteller dieser Dokumentation angepaßt und mit beiden Seiten abgestimmt wäre.

### 3. Einzelne Feststellung zur Projekterstellung

Eine eingehende und detaillierte Prüfung der Projektserstellung der "EDV-Applikation-Wasserbuch" ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die hier wiedergegebenen Feststellungen entsprechen der stichprobenweisen Befassung der gegenständlichen Prüfung mit diesem Thema.

Mit Datum Juni 1990 wurde vom EDV-Referat in der Landesbaudirektion (damals Fachabteilung Ib) ein "Projektsantrag Wasserbuch der Fachabteilung Ia" erstellt. Dieser Antrag wurde dem Automationsbeirat vorgelegt und in der Sitzung vom 4. Juli 1990 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Antrag enthielt folgende Maßnahmen:

- ° Vergabe der Programmierarbeiten zur Erstellung der Wasserbuch-Subdateien;
- ° Schaffung von drei Bildschirmterminals;
- ° Schaffung von drei weiteren Bildschirmterminals im Jahre 1992;
- ° Beschaffung von drei Laserdruckern;
- ° Beschaffung von drei Druckertischen.

Die Beschaffung von drei Druckertischen war über die Rechtsabteilung 10 projektiert.

Die Kosten des EDV-Projektes waren im sogenannten "MITTELFRISTIGEN INVESTITIONSKONZEPT" enthalten.

Von den budgetwirksamen EDV-Kosten von insgesamt ca. 1,1 Mio. S waren in der ersten Ausbaustufe rund S 840.000,-- zu berücksichtigen.

Das Projektkonzept hatte vier Kapitel zum Inhalt. Diese waren:

1. Eine Organisationsbeschreibung der Ausgangslage und Zustandskritik;

Mengengerüst des Ist-Zustandes, Ziele, Aufgaben und Lösungsmöglichkeiten;  
Realisierungsplan.

2. Ein Basisdatenregister.
3. Ein technisches Basiskonzept.
4. Ein Kostennutzennachweis.

Dieser Kostennutzennachweis ist untergliedert in:

1. Monetär bewertete Nutzen- und Kosten;
2. Monetär nicht bewertete Vorteile;
3. Zusammenfassung.

Stichprobenweise ist zu einzelnen dieser Projektskonzeptpunkte folgendes anzuführen:

- \* In einer Aufgabenübersicht geht das Projektskonzept davon aus, daß der Umfang des Wasserbuches sich nach der Wasserbuchverordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 22. August 1948 richtet.

Hiezu ist festzustellen, daß zum Zeitpunkt der Konzeptbearbeitung bzw. Vorlage die Wasserrechtsnovelle 1990 gerade wirksam wurde, sodaß diese Ausgangssituation richtigerweise nicht mehr von ausschlaggebender Bedeutung war.

Weiters muß hiezu jedoch festgestellt werden, daß für die Entscheidungsfindung des Projektantrages dieser Umstand nur von äußerst untergeordneter Bedeutung ist.

In der Ausgangslage wurde davon ausgegangen, daß zum Zeitpunkt des Antrages ca. 28.000 Eintragungen und die zugehörenden Karteien, Gewässerkarten, Urkundensammlungen etc. als Bestand des Wasserbuches festzustellen waren. Der jährliche Zuwachs wurde mit etwa 350 neuen Wasserbucheintragungen bzw. Vormerkungen, sowie rund 500 Änderungen, Löschungen, etc. im Wasserbuch angenommen.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof fest, daß die Anzahl der Eintragungen mit rund 28.000 bis 30.000 nach wie vor von den Verantwortungsträgern angegeben wird, zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch nicht dokumentiert ist.

Im Zentralwasserbuch fehlen jene Protokolle oder sonstigen Dokumentationen, welche eine genaue zahlenmäßige Überprüfung der eingetragenen Rechte bzw. Evidenzen feststellbar machen würden.

Auch die jährlichen Zuwächse waren zumindest bis zum Jahre 1990 im Schätzungswege ermittelt worden. Erst für den Zeitraum Oktober 1991 bis Oktober 1992, dieser Zeitraum umfaßt ein volles Kalenderjahr, hat der Leiter des Wasserbuches - auf freiwilliger Basis Aufzeichnungen über die Akteneingänge im Wasserbuch geführt.

Diese Aufzeichnungen sind derart gestaltet, daß bei Anfall täglich die Akteneingänge registriert werden, desweiteren werden diese täglichen Aufzeichnungen nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert geführt (als Beispiel siehe Beilage 4).

Diesen Aufzeichnungen zufolge ist ein monatlicher Akteneingang von durchschnittlich ca. 300 bis 305 festzustellen, die Gesamtanzahl für die vorgelegten 12 Monate beträgt 3.615.

Dazu muß festgestellt werden, daß nicht immer jeder Akteneingang bereits eine Dokumentation im Wasserbuch auslöst. Insbesondere sind jene Fälle, die nach der Wasserrechtsnovelle 1990 im Bereich von Wasserquerungen, Uferschutzbauten, Schotterentnahmen etc. aufgetreten sind, in zahlreichen Fällen lediglich Mitteilungen von Bezirksverwaltungsbehörden, welche im Wasserbuch

keine Dokumentation erforderlich machen. Dazu muß aber auch festgestellt werden, daß eine zumindest beurteilende Befassung durch den jeweils betroffenen Sachbearbeiter (=Wasserbuchführer) auch in diesen Fällen notwendigen Verwaltungsaufwand zumindest in zeitmäßiger Hinsicht erfordert. Als Resümee aus der in der Organisationsbeschreibung des EDV-Referates festgestellten jährlichen Zuwachsrate von etwa 350 neuen Wasserbucheintragungen ist somit anzumerken, daß diese Zahl zu niedrig angenommen wurde. Anzunehmen ist, daß unter dieser Anzahl der Zugang an Postzahlen angegeben werden sollte, wobei auf jede einzelne Postzahl auch mehrere Akteneingänge entfallen können. Erst durch die vom Leiter des Wasserbuches durchgeführte Aufzeichnung wurde ein wesentlich höherer Wert, dessen Ursachen auch in der Wasserbuchnovelle 1990 begründet ist, offensichtlich.

Die Organisationsbeschreibung des EDV-Referates wird fortgesetzt durch die Analyse der "Arbeiten im Wasserbuch".

Hier sind angeführt:

- Vormerken (Bescheidkontrolle, Planauswahl, Karteien und Mappen anlegen);
- Eintragen (WB-Bescheid, Gewässerblatt, Fristkarteien, Gebührenverzeichnis, Postzahlenverzeichnis, Plan- und Urkundenablage, Evidenzbuch)
- Ändern (WB-Änderungsbescheid, Änderung in Karteien, VZ, Ablagen, Evidenzbuch);

- Löschen (WB-Löschbescheid, Löschung in Karteien, VZ, Ablagen, Evidenzbuch).

Diese Beschreibung stellt in sehr groben Schlagworten alle im Wasserbuch notwendigen Arbeiten dar und ist die Ausgangsbasis für das gesamte EDV-Programm, welches in seiner Gesamtheit äußerst umfangreich ist. Im Aufbau war darauf Bedacht zu nehmen, daß das neue "EDV-Wasserbuch" nicht nur die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, sondern darüberhinaus - im Sinne einer Effizienz-Steigerung folgende Ziele erreicht werden sollten:

- ° Verringerung des zusätzlichen Personalbedarfs für die zusätzlichen Aufgaben nach der Wasserrechtsnovelle 1990;
- ° Zeiteinsparungen bei der Suche nach Wasserbucheintragungen auf der Grundlage von Detailangaben;
- ° Zeiteinsparungen bei Auskünften über Wasserbenutzungsrechte innerhalb größerer Regionen (Gemeinden, Flußstreckengebiete);
- ° Rasches Auffinden von Wasserbenutzungsrechten, welche nach einzelnen Kriterien listenmäßig zusammengestellt werden sollten;
- ° Aufschlüsselung der Wasserbuchanlagen für die Auswertung in technischer und rechtlicher Hinsicht;

- ° Einbeziehung der Gewässerschutzkartei mit rund 14.200 Eintragungen, welche derzeit beim Referat für Gewässeraufsicht und Gewässerschutz aufliegen;
- ° Graphische Darstellung von Wasserrechten mit Lageplänen und thematischen Karten;
- ° Abfragemöglichkeiten für andere auch dezentrale Dienststellen, insbesondere in den Bezirksverwaltungsbehörden.

Welchen Umfang und welche Vielfalt der Datenerfassung erforderlich sind, kann vereinfacht am nachfolgend wiedergegebenen Basisdatenregister dargestellt werden.

### **Basisdaten - Register**

#### **Wasserbuch - Hauptteil (für sämtliche Wasserrechte)**

Gewässerdaten

Art des Wasserrechtes

Lage der Wasserbenutzung

Daten des Berechtigten

Baufristen

Liste der Urkunden und behördlichen Eintragungen

Anmerkungen

**Subdateien** (Beschreibung der verschiedenen wasserrechtlich bewilligten Objekte)

Subdatei für Trink- und Nutzwasseranlagen

Technische und örtliche Daten von Quellen und Brunnen

Technische und örtliche Daten von Behältern

Vorgeschriebene Untersuchungen



### **Subdatei für Abwasseranlagen**

Standort der Reinigungsanlage  
Bemessungsdaten  
vorgeschriebene Grenzwerte und Systembeschreibung von  
häuslichen Anlagen  
kommunalen Anlagen  
betrieblichen Anlagen

### **Subdatei für Wasserkraftanlagen und Rückhaltebecken**

Technische Daten von Stauanlagen  
Technische Daten von Becken  
Technische Daten von Turbinen

### **Subdatei für Teiche**

Technische Daten von Teichen  
Technische Daten von Stauanlagen

### **Subdatei für Wärmepumpen**

Technische Daten von Wärmepumpen

## **IaWB FaIa - Wasserbuch**

### **Subdatei für Grundwasserschutz**

Mineralöllagerungen  
Chemikalienlagerungen  
Deponien  
Gruben und Untersuchungsstellen

### **Verbanddatei (Verbände, Genossenschaften, Gemeinshaf-** ten)

Identifizierung  
Zweck  
Daten des Obmannes  
Hinweise auf Urkunden  
Mitglieder

### **Beschreibung der Aufgaben und des Aufbaues des EDV-Wasserbuches nach dem Konzept des EDV-Referates (Funktionsbeschreibungen)**

In das Wasserbuch werden jene Informationen eingetragen, die in den Wasserrechtsbescheiden enthalten sind. Um die Informationen der Bescheide möglichst gut widerspiegeln zu können, soll das mit Hilfe der EDV realisierte Wasserbuch ("EDV-Wasserbuch") ganz grob gesagt aus einer Hauptdatei und mehreren Subdateien bestehen. Die Hauptdatei soll allgemeine Daten enthalten, die für sämtliche Wasserrechte ins Wasserbuch eingetragen werden müssen (z.B. Gewässerdaten, Lage der Wasserbenutzung, Daten des Wasserberechtigten, usw.). Die Subdateien dienen dazu, die verschiedenartigen wasserrechtlichen Objekte zu beschreiben. Es muß daher für die Eintragung von detaillierten Informationen für

- Trink- und Nutzwasseranlagen
- Abwasseranlagen
- Wasserkraftanlagen
- Rückhaltebecken
- Teichen
- Wärmepumpen
- Lagerungen und Gruben

je eine eigene Datei (bzw. ein Dateiensystem) zur Verfügung stehen. Mit diesem Aufbau kann das System ohne großen Aufwand erweitert werden. Kommen z.B. nach der Wasserrechtsnovelle 1990 neue Wasserrechte dazu (z.B. Schutz- und Regulierungsbauten), die bisher nicht eintragungspflichtig waren, so besteht die Möglichkeit, für diese Dinge neue Subdateien zu schaffen und in das System einzubinden ohne an der grundsätzlichen Struktur des Wasserbuches Änderungen vornehmen zu müssen.

Jede Wasserbucheintragung erhält eine Wasserbuchzahl (entspricht i.a. den Bezirksnummern) und eine Postzahl, die laufend vergeben wird. Diese beiden Zahlen bilden einen eindeutigen Schlüssel, der in sämtlichen Dateien des Wasserbuches enthalten sein muß.

In ca. 90 Prozent der Fälle sieht eine Wasserbucheintragung folgendermaßen aus:

- 1 Eintragung in der WB-Hauptdatei
- 1 Eintragung in einer der Subdateien (abhängig von der Art des Objektes)

(d.h. zu einem Datensatz in der Hauptdatei gehört genau ein Datensatz aus einer der Subdateien).

Einen Sonderfall bilden die multifunktionalen Anlagen, wo ein wasserrechtliches Objekt mehrere Funktionen erfüllt. Ein Beispiel hierfür wäre: Ein Rückhaltebecken wird auch als Freizeitteich bewilligt. In diesem Fall wird

- 1 Eintragung in der WB-Hauptdatei
- 1 Eintragung in der Subdatei für Rückhaltebecken
- 1 Eintragung in der Subdatei für Teiche

Die dritte Möglichkeit ist:

- 1 Eintragung in der WB-Hauptdatei
- keine Eintragung in den Subdateien

Das sind Eintragungen, wo die allgemeinen Angaben in der Hauptdatei ausreichen, also keine detaillierte Beschreibung notwendig ist.

Gespeichert wird jeweils nur der letzte Stand, d.h. daß aus den abgespeicherten Daten keine historische Entwicklung von Wasserrechten ersichtlich ist. Wohl aber müssen sämtliche Bescheide, d.h. auch alle Änderungsbescheide - mit Datum, Behörde, GZ usw. - eingetragen werden. Will man also den Datenstand eines früheren Zeitpunktes wissen, so muß in den jeweiligen Bescheiden nachgelesen werden.

Zusätzlich soll eine Datei der Wassergemeinschaft, in der Wasserverbände, Wassergenossenschaften und sonstige Gemeinschaften sein sollen, geführt werden.

Auch Schongebiete sollen in der Datenbank evident gehalten werden.

Der detaillierte Aufbau der oben genannten Datenblöcke sieht folgendermaßen aus:

( (\*) [=] mehrere Datensätze pro Wasserbucheintragung)

Inhalt der Dateien zur Speicherung der Wasserbuch-Hauptdaten:

- Allgemeine Daten (Gewässerdaten, Berechtigter)
- Urkunden und behördliche Eintragungen (\*)
- Anmerkungen (\*)

Inhalt der Dateien zur Beschreibung von Trink- und Nutzwasseranlagen:

- Entnahmen (Quellen, Brunnen) (\*)
- Behälter (\*)
- Zusätzliche Untersuchungsstellen (\*)

Inhalt der Dateien zur Beschreibung von Abwasseranlagen:

- Standort und Art der Anlage
- Spezifische Daten von häuslichen Abwasseranlagen
- Spezifische Daten von kommunalen Abwasseranlagen
- Spezifische Daten von betrieblichen Abwasseranlagen
- Frei wählbare Grenzwerte (\*)

Inhalt der Dateien zur Beschreibung von Wasserkraftanlagen:

- Stauanlagen (\*)
- Becken (\*)
- Turbinen (\*)

Inhalt der Dateien zur Beschreibung von Rückhaltebecken:

- Stauanlagen (\*)
- Becken (\*)

Inhalt der Dateien zur Beschreibung von Teichen:

- Spezifische Daten der/des Teiche(s)
- Stauanlagen, falls vorhanden (\*)

Inhalt der Datei zur Beschreibung von Wärmepumpen

Inhalt der Grundwasserschutzdateien:

- Mineralöllagerungen
- Chemikalienlagerungen
- Behälter für Mineralöl- und Chemikalienlagerungen (\*)
- Liste der in den Behältern gelagerten Stoffe (\*)
- Daten der Lagerräume für Chemikalienlagerungen (\*)
- Spezifische Daten von Deponien
- Liste der zulässigen Lagerungen für diese Deponien (\*)
- Spezifische Daten von Sand- u. Schottergruben, Steinbrüchen...
- Liste der Untersuchungsstellen (\*)

Die Schlüssel für die einzelnen Dateien sind im Datenkatalog und im Entity-Relationship-Diagramm angeführt.



#### 4. Feststellungen zum Terminplan für die Realisierung des EDV-Wasserbuches

M a ß n a h m e n	Termine
° Vergabe der Programmierarbeiten zur Erstellung der Subdateien und Standardauswertungen	- sofort
° Fertigstellung:	Dezember 1990
° Beschaffung von 3 Bildschirm-Terminals und 3 Laserdruckern	sofort
° Schulung der Wasserbuchführer I (Datenerfassung)	September 1990
° Daten-Erfassung durch die Wasserbuchführer	ab Oktober 1990
° Schulung der Wasserbuchführer II (Auswertungen)	Februar 1991
° Einzelauskünfte und Auswertungen über Teilbereiche	ab März 1991
° Beschaffung von 3 weiteren Bildschirm-Terminals	Jänner 1992
° vollständige Umstellung der Wasserbücher	bis Ende 1993
° flächendeckenden Auswertungsmöglichkeiten	ab 1994

Zu diesem vom EDV-Referat in der Landesbaudirektion erstellten Terminplan ist folgendes festzustellen:

Zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung, das ist Ende 1992, sind lediglich die beiden letztgenannten Termine, nämlich die vollständige Umstellung der Wasserbücher sowie die flächendeckenden Auswertungsmöglichkeiten von Bedeutung. Zu beiden Terminen ist festzustellen, daß sie nach den Feststellungen des Landesrechnungshofes keinesfalls gehalten werden können.

Im Zentralwasserbuch bzw. in der Fachabteilung Ia sind keine offiziellen Terminvorschläge für eine vollständige Umstellung der Wasserbücher aufliegend.

In einem Arbeitspapier, welches aber keinerlei verbindliche Aussage der Verantwortungsträger darstellt, wird festgestellt, daß Umstellungsarbeiten derzeit nur in jenem Umfang ziffernmäßig bewerkstelligt werden können, als neue Aktenzugänge einlaufen und zur Bearbeitung kommen. Dies würde bedeuten, daß eine vollständige Umstellung der Wasserbücher **nie** erfolgen könnte.

**Eine derartige Prognose kann vom Landesrechnungshof keineswegs akzeptiert werden.** Der Landesrechnungshof schlägt daher vor, die Fachabteilung Ia möge umgehendst ein Konzept erstellen, aus welchem unter realistischen und vernünftigen Aspekten eine ehestmögliche Umstellung vorgenommen werden kann. Erst nach einer vollständigen Umstellung wäre auch eine flächendeckende Auswertung für alle gegenwärtigen aber auch zukünftig zu erwartenden Anwender zu diskutieren und terminlich festzulegen.

## 5. Feststellungen zur Umstellungsphase

Zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung, das ist Ende 1992, befinden sich die Arbeiten zur Umstellung des Wasserbuches auf EDV-Basis in einem Stadium, das eher der Anfangsphase als einem fortgeschrittenen Zustand zuzuschreiben ist.

Die Übernahme von Altdaten des Wasserbuches auf EDV-Verarbeitung wird gegenwärtig vorwiegend von den Sachbearbeitern im Wasserbuch bewerkstelligt.

Hiebei werden vorwiegend einfachere Fälle bearbeitet, die mit einiger Erfahrung und Routine, vor allem im Hinblick auf eine zahlenmäßig effiziente Arbeitsbewältigung durchgeführt werden.

Zeitaufwendig schwierige Fälle werden von den Wasserbuchführern bearbeitet.

Statistische Angaben über die Anzahl der bisher durchgeführten Übernahmen von Altdaten in die EDV-Verarbeitung können zur Prüfung nicht vorgelegt werden. Es muß festgestellt werden, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt die EDV-Applikation lediglich in Einzelfällen als Auskunftsbzw. Dokumentationsinstrument dienen kann. Die angestrebten Ziele, wie

- \* vollständige Umstellung des Wasserbuches, auch eingegrenzt auf kleinere Regionen wie Gemeinden, Bezirke, Flußlaufabschnitte etc.



- \* flächendeckende Auswertungsmöglichkeiten, ebenfalls eingegrenzt auf kleinere Regionen,
  - \* themenbezogene Auskunftsdatei, etwa in Fragen der Verursachersuche in Fällen von Umweltunfällen,
  - \* statistische Auswertung über Subdateien, etwa für unterschiedliche Anlagen etc.,
- sind keineswegs erreicht.

Es muß ausdrücklich festgestellt werden, daß eine vollständige Übernahme der Altdaten und die dadurch erreichbare vollständige Anwendbarkeit des EDV-Dokumentationssystems unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht im gewünschten Zeitrahmen bewerkstelligt werden kann.

Der Landesrechnungshof vertritt die Ansicht, daß der **ehestmöglichen und vollständigen Umstellung** des Wasserbuches auf EDV-Basis in nächster Zukunft ein **wesentlich verstärkteres Augenmerk** zugeordnet werden muß.

Eine rasche Umstellung dient insoferne der Effizienzsteigerung in der Verwaltung, als sie dieser in mehrfacher Hinsicht Vorteile bringt.

- \* In der Umstellungsphase ist das Personal wesentlichen Belastungen ausgesetzt, weil im gesamten Aufgabenbereich im allgemeinen ständig beide Dokumentationssysteme berücksichtigt und beachtet werden müssen.

- \* Die Personalbelastung ist wesentlich verstärkt, weil zum Standardaufgabenbereich und -Umfang die Arbeiten der EDV-Übernahme zusätzlich zu bewältigen sind.
  
- \* Die Benutzung der EDV-mäßigen Wasserbuchdokumentation durch die Anwender, die im Sinne der Zielsetzungen zu diesem Projekt weit über das bisher mögliche Maß hinausgehen sollte (Katastrophenschutz, Gewässeraufsicht u.a.m.) ist erst nach vollendeter Umstellung klaglos möglich. Da die Erreichung dieses Zieles dringend geboten erscheint, schlägt der Landesrechnungshof vor, einen zeitlich verbindlichen Organisationsplan zu erstellen, nach welchem die Umstellung bindend vorzunehmen ist.

Zur Durchführung könnte hiefür notfalls auch kurzfristig zusätzliches Personal aufgenommen werden, welches nach Abschluß der erforderlichen Arbeiten selbstverständlich wieder freizustellen wäre. Gegebenenfalls wäre auch eine Verringerung des Stammpersonals, welche durch einen effizienten Einsatz der EDV möglich wäre, in Erwägung zu ziehen.

Dieser mögliche zusätzliche Personalaufwand erscheint schon deshalb im Sinne von zweckmäßiger, effizienter Verwaltung gerechtfertigt, weil der Vorteil einer umfangreichen Personal-**Entlastung** möglichst rasch und kurzfristig erreicht werden sollte.

## VII. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof hat die

"Organisation und Führung des Wasserbuches  
im Bereich der Fachabteilungsgruppe  
Landesbaudirektion, Fachabteilung Ia"

geprüft.

Die Prüfung wurde mit großen Unterbrechungen im Zeitraum August 1992 bzw. November, Dezember 1992 durchgeführt.

Bereits aus der Wahl dieses Titels im gegenständlichen Prüfungsauftrag ist die in der Verwaltung der Steiermark seit vielen Jahrzehnten gängige Praxis im Umgang mit der öffentlichen Einrichtung **"WASSERBUCH"** in verwaltungstechnischer und örtlicher Hinsicht wiedergegeben.

Im Bundesland Steiermark wurde und wird das Wasserbuch als **Zentralwasserbuch** in der Landeshauptstadt im Bereich der Landesbaudirektion, Fachabteilung Ia, geführt.

Alle gesetzlich geforderten Anlagen zum Wasserbuch, wie Urkunden, Kartenmaterial, Übersichten etc., werden hier zentral für alle Verwaltungsbezirke erstellt **und verwahrt**. Darüberhinaus gibt es die entsprechenden Duplikate, (Zweit- bzw. Durchschriften) in den jeweiligen Wasserrechtsreferaten der steirischen Bezirksverwaltungsbehörden. Die Verwaltungspraxis hat sich im Laufe der Zeit so entwickelt, daß die Anwender wie Ziviltechniker etc. überwiegend nicht in den Bezirksverwaltungsbehörden, sondern im Zentralwasserbuch in die Unterlagen Einsicht nehmen.

Diese in der Steiermark von je her geübte Wasserbuchpraxis findet im Wasserrechtsgesetz, einem Bundesgesetz,

nach Ansicht des Landesrechnungshofes zumindest bis zur Wasserrechtsgesetznovelle 1990 nicht die vollständige Deckung.

In der Verwaltungspraxis waren im Bundesland Steiermark gegenüber den Bestimmungen der **Wasserbuchverordnung**, einem essentiellen Bestandteil des Wasserrechtsgesetzes bis zur Novelle 1990, einzelne Abweichungen bzw. nicht normierte Variationen feststellbar.

Beispiele:

- ° § 18 der ehemaligen Wasserbuchverordnung lautet:

"Abs. 1

Das Wasserbuch ist für jeden Verwaltungsbezirk getrennt zu führen **und bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu verwahren.**

Abs. 2

Zusätzlich können auch beim Amt der Landesregierung Wasserbücher oder Teile derselben geführt werden."

Tatsächlich wird in der Praxis diese Bestimmung im Umkehrverfahren befolgt. Die Dokumentationen werden im Zentralwasserbuch in Graz erstellt, wo auch die Wasserbuchführer tätig sind. Zusätzliche "Wasserbücher" werden nur auszugsweise in den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden verwahrt, **nicht geführt!**

- ° Gemäß den Bestimmungen des § 125 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes in der Fassung vor 1990 war gefordert, daß jeder **Eintragung** im Wasserbuch die Erlassung eines einspruchsfähigen Wasserbuchbescheides voranzugehen hatte.

In der Praxis wurden in der Steiermark die Wasserbucheintragungen und die Wasserbuchbescheiderstellung **in einem** durchgeführt. Das Wasserbucheinlageblatt und der formatgleiche Wasserbuchbescheid wurden im Durchschreibeverfahren erstellt.

In anderen Bundesländern war durch die strenge Befolgung der Bestimmungen des § 125 Abs. 3 der Verfahrensablauf derart behindert, daß dies - wie aus dem Motivenbericht zur Novelle 1990 ersichtlich ist - einen der Hauptgründe für die genannte Novelle dargestellt hatte.

Aus der in der Steiermark geübten Verwaltungspraxis zum Wasserbuch kann aus folgenden Gründen nach Ansicht des Landesrechnungshofes keine negative Schlußfolgerung gezogen werden.

- ° Eine Wasserbuchführung in jeder Bezirksverwaltungsbehörde würde den gegebenen Personalstand wesentlich erhöhen. Aus der Praxis ergibt sich somit aus dieser nicht strengen Befolgung zumindest eine Personaleinsparung.
- ° Das Durchschreibeverfahren in der Wasserbuchbescheiderstellung hat wesentliche Einsparungen in zeitlicher Hinsicht im Verfahrensablauf bewirkt.

Das Wasserrechtsgesetz ist, wie bereits angeführt, ein Bundesgesetz; die Wasserbuchbehörde ist der Landeshauptmann. Das Wasserbuch ist - ähnlich dem Grundbuch - ein öffentliches Buch, das von Wasserbuchführern (die vom Landeshauptmann bestellt sind) verantwortlich zu führen ist.

Aus historischer Sicht gehen die Ursprünge des Wasserrechtes bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts (Allgemeine Mühlenverordnung aus 1814) zurück. Durch zahlreiche Änderungen und Ergänzungen wasserrechtlicher Normen war mit der letztgenannten Wasserrechtsgesetznovelle 1990 eine wesentliche Änderung des Wasserbuchwesens eingetreten.

Diese Änderungen hatten vor allem verfahrens- und verwaltungsmäßige Erleichterungen und Vereinfachungen zum Ziel. Neben Bereinigungen im Bereich von überspitzten Formalismen sollten der Wasserbuchführung auch die Möglichkeiten der EDV-Unterstützung eröffnet werden.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes scheint jedoch eine, im Motivenbericht dargelegte Zielsetzung, nämlich die der bundeseinheitlich gleichartigen Vorgangsweise in der Wasserbuchpraxis, nach wie vor **nicht** erreicht. Nach den Feststellungen des Landesrechnungshofes konnten im Zuge dieser Prüfung keine wesentlichen Aktivitäten, Bestrebungen und Maßnahmen erkannt werden, die ein kooperatives Zusammenwirken der einzelnen mit dem Wasserbuch befaßten Dienststellen im Sinne der Einheitlichkeit auf Bundesebene zur Folge hätten.

Darüberhinaus vertritt der Landesrechnungshof die Ansicht, daß auch im landesinternen Verwaltungsbereich **kooperatives Zusammenwirken** zwischen den einzelnen Landesdienststellen auf der Ebene der EDV-Adaptierung verstärkt **gefordert werden muß**. Als Beispiel ist in

diesem Zusammenhang die Umstellung des Wasserbuches auf EDV-Unterstützung anzuführen. Die Grundlage der Wasserbuchdokumentationen bilden in jedem Fall jene Wasserrechtsbescheide, die in der hierfür zuständigen Rechtsabteilung 3 erstellt werden.

Aus den im Zuge dieser Prüfung eingesehenen Unterlagen konnte zwar eine hervorragende Kooperation im gängigen Verwaltungsablauf zwischen diesen Dienststellen, nicht jedoch eine derartig wünschenswerte im Bereich der EDV-Applikation erkannt werden. Im Bereich der EDV-Anpassung des Wasserbuches haben keine diesbezüglich zielführenden Kooperationen zwischen den drei Arbeitsgebieten und Arbeitskreisen EDV-Referat - Wasserbuch - Rechtsabteilung 3 stattgefunden.

Wie im Bericht ausführlich dargelegt wird, erscheint gerade das Zusammenwirken von Projekterstellung (EDV-Referat), Dokumentationsstelle (Wasserbuch) und "Datenlieferant" bzw. Anwender (Rechtsabteilung 3) sinnvoll. Die Übereinstimmung im Erarbeiten und Verarbeiten von Daten ist dringend geboten.

Der gegenständliche Bericht enthält eine ausführliche Analyse der rechtlichen Grundlagen zur Wasserbuchpraxis und geht auch näher auf die Unterschiede des Wasserbuchwesens vor und nach der Wasserrechtsgesetznovelle 1990 ein (vergleichende Gegenüberstellung).

Desweiteren werden im Bericht Feststellungen betreffend:

- \* die innere Organisation, auch im Hinblick auf das Faktum der mittelbaren Bundesverwaltung,
- \* Feststellungen zum vorgelegten Organisationshandbuch,
- \* Feststellungen zum Personalstand in der Abteilung, insbesondere im Bereich des Wasserbuches, und letztendlich
- \* zu den Raumverhältnissen in dieser Dienststelle

getroffen.

Die Wasserbuchführung im Zentralwasserbuch, welches örtlich in der Landesbaudirektion angesiedelt ist, ist mit folgenden Schwierigkeiten konfrontiert:

- \* Die derzeit benutzten Räumlichkeiten im 5.Stock des Hauses Landhausgasse 7 sind insgesamt als nicht ausreichend zu bezeichnen. Von besonderer Bedeutung erscheint dem Landesrechnungshof der Aspekt der Sicherheit und Sicherung von Dokumenten. Im Bericht wird hier ausführlich Stellung dazu genommen, daß Dokumente weder vor Feuer noch vor Zugriff durch Fremde nicht geschützt auch auf Gängen des Amtsgebäudes gelagert werden müssen.



- \* Naturgemäß ergeben sich vor allem jetzt zur Zeit der EDV-Umstellung sowohl in räumlicher Hinsicht wie auch in personeller Hinsicht Schwierigkeiten. Der Landesrechnungshof vertritt die Ansicht, daß der Organisation der Umstellungsphase wesentlich mehr Bedeutung beizumessen ist.

Es muß ausdrücklich festgestellt werden, daß eine vollständige Übernahme der Altdaten und die dadurch erreichbare vollständige Anwendbarkeit des EDV-Dokumentationssystems unter den gegenwärtigen Bedingungen **nicht im gewünschten Zeitrahmen bewerkstelligt werden kann.** Es ist weiters festzustellen, daß **nur eine rasche Umstellung der Effizienzsteigerung in der Verwaltung dienlich ist,** weil diese in mehrfacher Hinsicht der Verwaltung Vorteile bringt.

- ° In der Umstellungsphase ist das Personal wesentlichen Belastungen ausgesetzt, weil im gesamten Aufgabenbereich ständig zwei Dokumentationssysteme berücksichtigt und beachtet werden müssen.
- ° Eine wesentliche Personalbelastung ist auch deshalb gegeben, weil zum Standardaufgabenbereich die Arbeiten der EDV-Übernahme zusätzlich zu bewältigen sind.

Da die Erreichung des Zieles einer möglichst vollständigen EDV-mäßigen Wasserbuchdokumentation, die allen Zielsetzungen gerecht wird, dringend geboten erscheint, schlägt der Landesrechnungshof vor, einen zeitlich verbindlichen Organisationsplan zu erstellen, in welchem diese Umstellungen bindend und detailliert dargestellt werden.

Zur Durchführung könnte hierfür notfalls auch kurzfristig zusätzliches Personal aufgenommen werden, welches nach Abschluß der erforderlichen Arbeiten selbstverständlich wieder freizustellen wäre. Dieser mögliche zusätzliche Personalaufwand erscheint schon deshalb im Sinne einer zweckmäßigen und effizienten Verwaltung gerechtfertigt, weil der Vorteil einer umfangreichen Personalentlastung nach der Umstellung möglichst rasch und kurzfristig erreicht werden sollte.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wären nach erfolgter Umstellung auch Überlegungen hinsichtlich einer Reduzierung des Stammpersonales anzustellen.

Am 10. Mai 1993 fand in den Amtsräumen des Leiters des Landesrechnungshofes eine Schlußbesprechung statt, an der teilgenommen haben:

von der Fachabteilungsgruppe  
Landesbaudirektion:

Fachabteilung Ia:

Hofrat  
Dipl.-Ing. Norbert Perner

OAR Walter Kutschera

EDV-Referat:

ROBR Dipl.-Ing. Gerhard Berze

vom Landesrechnungshof:

Landesrechnungshofdirektor  
Wirkl. Hofrat Dr. Herbert Lieb

Landesrechnungshofdirektor-  
stellvertreter Wirkl. Hofrat  
Dr. Hans Leikauf

OAR Horst Lehner

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichen  
Prüfungsergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Graz, am 11. Mai 1993

Der Landesrechnungshofdirektor:

(Dr. Lieb)

